



Pressekonferenz

Modernisierung und Entbürokratisierung im Bereich des Denkmalschutzes

Eckpunkte der geplanten Novelle des
Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Bayern ist Land des Denkmals

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst



109.000
Baudenkmäler

50.000
Bodendenkmäler

880
Ensembles

seit 1974
1,1 Mrd. €
E-Fonds

in 2024/25
103 Mio. €
für Denkmal-
pflege



1. Oktober
1973

Inkrafttreten

**Umsetzung des Verfassungsauftrags zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturgüter.
Bayern als Vorreiter unter den Ländern.**

1. Juli
2023

50. Jubiläum

Novelle unter dem Motto: Denkmäler schützen, Energiepotenziale nützen und Kommunen unterstützen
Ziele: Mehr Dynamik für die Windkraft, Vorfahrt für energetischen Eigenbedarf, mehr Solar- und Geothermieanlagen im Denkmalsbereich, Schatzregal, Verbot für Sonden auf Bodendenkmälern, ...

2025

Novelle

Novelle unter dem Motto: Mehr Vertrauen, weniger Vorschriften, schnellere Verfahren.
Ziele: Modernisierung und Entbürokratisierung im Bereich des Denkmalschutzes
Verfahrensstand: Enge Abstimmung mit dem LDR in 2024, Vorstellung in den Regierungsfractionen

2025

Gesetzgebung

Kabinettsbeschluss
Verbändeanhörung
Parlamentarisches Verfahren

2025/
2026

Inkrafttreten



1

**MEHR
VERTRAUEN**

2

**WENIGER
VORSCHRIFTEN**

3

**SCHNELLERE
VERFAHREN**



Paradigmenwechsel:

Jede Veränderung an einem Denkmal ist erlaubnispflichtig. → **Zahlreiche Maßnahmen sind erlaubnisfrei.**

1. Wir führen das Instrument eines Denkmalpflegewerks ein.

- Zwischen BLfD und Denkmaleigentümern werden denkmalfachliche Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren oder länger abgeschlossen.
- Maßnahmen im Rahmen dieser Festlegungen sind dann erlaubnisfrei.
- Mit diesem partnerschaftlichen Verständnis ist Bayern Vorreiter in Deutschland.

2. Wir etablieren einen Katalog erlaubnisfreier Maßnahmen.

- Beispiele: Baderneuerungen, Glasfaseranschluss, E-Ladesäulen, Erneuerung Farbanstrich oder Dach, Spielplätze, ...
- Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer Rechtsverordnung des StMWK.

3. Wir beschränken die Erlaubnispflicht bei Einzelbaudenkmälern ohne Denkmalwert im Inneren auf Maßnahmen mit Auswirkung auf das äußere Erscheinungsbild.

- Vorgesehen ist eine Klarstellung Zug um Zug in der Denkmalliste und der Bayerischen Denkmalliste.
- Damit ist mittelfristig eine erhebliche Vollzugserleichterung verbunden.



1

**MEHR
VERTRAUEN**

2

**WENIGER
VORSCHRIFTEN**

3

**SCHNELLERE
VERFAHREN**



Paradigmenwechsel:

Präzise Regelung des Einzelfalls. → **Einfacher Rückgriff auf etablierte Verfahren.**

- 1. Wir schaffen die Liste der beweglichen Denkmäler ab** (Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 BayDSchG).
 - Die Liste umfasst derzeit etwa 70 Denkmäler, ihr Bedarf ist seit dem Kulturgutschutzgesetz nicht mehr gegeben.
- 2. Wir schaffen die Grabungsschutzgebiete ab** (Art. 7 Abs. 2 BayDSchG).
 - Es gibt bayernweit nur ein Grabungsschutzgebiet, die langjährige Praxis der Vermutungsfälle ist deutlich bürokratieärmer.
- 3. Wir streichen das Erfordernis einer Grabungserlaubnis im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren** (Art. 7 BayDSchG).
 - Es gilt die Konzentrationswirkung von Baugenehmigungen bzw. einer bauaufsichtlichen Zustimmung.
- 4. Wir streichen die Verpflichtung bestimmte Nutzungsarten durchzuführen oder zu dulden** (Art. 5 Satz 6 BayDSchG).
 - Die Regelung kam in der Praxis nie zur Anwendung, Leerstand kann anderweitig zielführender begegnet werden.



1

**MEHR
VERTRAUEN**

2

**WENIGER
VORSCHRIFTEN**

3

**SCHNELLERE
VERFAHREN**

Novelle BayDSchG: schnellere Verfahren



Paradigmenwechsel:

Langes Warten. → Schnelle Hilfe.

1. **Wir verkürzen Fristen zur Klärung der Denkmaleigenschaft** (Art. 15 Abs. 6 BayDSchG).

→ Eine einjährige anstelle einer zweijährigen Frist beschleunigt Verfahren erheblich.

2. **Wir stellen von Schriftform- auf Textformerfordernis um** (Art. 15 Abs. 6 BayDSchG).

→ Damit werden Bürger und Behörde gleichermaßen entlastet und die Digitalisierung der Prozesse umgesetzt.

3. **Wir entlasten das Personal von Verwaltungsprozessen und ermöglichen mehr Beratung.**

→ Denkmalschutz gelingt am besten im partnerschaftlichen Verhältnis von Behörde und Bürgern.

Novelle BayDSchG: maßvolles Handeln



1. Wir führen keine Kategorisierung von Denkmälern ein.

→ Hierdurch würde enormer Verfahrensaufwand entstehen.

2. Wir machen keine Systemumstellung auf Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt.

→ Veränderte oder zerstörte Denkmäler sind irreversibel, zudem drohten erhebliche Unsicherheiten im Vollzug.

3. Wir haben uns gegen eine Beschränkung der Erlaubnispflicht auf wesentliche Fälle entschieden.

→ Eine derartige Regelung schafft keine Erleichterung, sondern führt zu Unsicherheit im Vollzug und ggf. irreversiblen Schäden.

Noch in der Diskussion: Umgang mit „jungen“ Denkmälern.

→ Beispiele: Olympiapark München, Kaufhof-Gebäude etc.

→ Mögliche Linie: Keine Einführung eines gesetzlichen Mindestalters, aber auch keine regelhafte bzw. massenhafte Denkmalvermutung.



Pressekonferenz

Modernisierung und Entbürokratisierung im Bereich des Denkmalschutzes

Eckpunkte der geplanten Novelle des
Bayerischen Denkmalschutzgesetzes